

Weber / Förchler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013**Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 14 „Die Beendigung des Zivilprozesses“**

1. *Klagerücknahme* bedeutet Verzicht des Klägers auf Verhandlung und Entscheidung einer Rechtssache aufgrund besserer Erkenntnis, weshalb der Prozess ohne weiteres endet. Beim *Klageverzicht* verzichtet der Kläger hingegen auf den geltend gemachten Anspruch, sodass das Gericht noch ein Verdictsurteil ausspricht. Bei der *Hauptsachenerledigung* fallen der Klagegrund und damit auch der Klageanspruch aufgrund eines von außen eintretenden Ereignisses weg, sodass der Kläger ohne Erledigungserklärung nunmehr den Rechtsstreit verlieren würde.
2. Die Zustimmung zur Klagerücknahme ist erforderlich, sobald die Anträge gestellt worden sind (§ 269 Abs. 1 ZPO).
3. Ein vor der Klagerücknahme ergangenes Urteil wird automatisch wirkungslos (§ 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).
4. Der Kläger (§ 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO).
5. Bei Klagerücknahme in der Phase der Anhängigkeit wegen Zahlung der ausstehenden Klageforderung durch den Beklagten liegt ein Fall des Wegfalls des Klageanlasses vor, so entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes (§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO). In diesem Fall würde wohl der Beklagte die Kosten tragen.
6. Eine Hauptsachenerledigung liegt vor, wenn die ursprünglich zulässige und begründete Klage durch ein nachträglich eintretendes Ereignis unzulässig oder unbegründet wird.
7. In diesem Fall ist das Verfahren in der Hauptsache beendet. Lediglich über die Kosten hat das Gericht noch zu entscheiden.
8. Es muss nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bisherigen Sach- und Rechtslage zu entscheiden (§ 91a ZPO). Dabei muss es eine Prognose treffen, wie der Prozess ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses ausgegangen wäre, und entsprechend die Kosten verteilen.
9. Das Gericht hat den einseitig gebliebenen Erledigungsantrag als Klageänderung zu behandeln und „festzustellen, dass der Rechtsstreit erledigt sei“ (§ 264 Abs. 1 ZPO).
10. Das Gericht muss den Prozess so fortführen, als läge kein erledigendes Ereignis vor. Es muss also auch Beweise erheben müssen, um festzustellen, ob die Klage bei Eintritt der Erledigung zulässig und begründet oder – wie der Beklagte behauptet – unzulässig oder unbegründet war.
11. Er muss im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem deutschen Gericht zwischen den Prozessparteien ggf. unter Beteiligung von Streitgenossen oder dem Rechtsstreit zum Zwecke des Vergleichsabschlusses beigetretenen Dritten abgeschlossen werden. Vor Kollegi-

algerichten unterliegt er für die Prozessparteien dem Anwaltszwang (§ 78 ZPO). Er ist vom Richter zu Protokoll zu nehmen und den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Nach § 278 Abs. 6 ZPO besteht außerhalb der Verhandlung auch die Möglichkeit der Feststellung des Inhalts durch Beschluss.

12. Nein, die Widerrufsklausel ist eine auflösende Bedingung und die Auflassung ist wegen § 925 Abs. 2 BGB „bedingungsfeindlich“.
13. Die Doppelnatur resultiert aus einerseits aus den materiell-rechtlichen Wirkungen des Prozessvergleichs (Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die Rechtsbeziehungen der Beteiligten), andererseits aus der prozessualen Wirkung der Prozessbeendigung und des Vorliegens eines Vollstreckungstitels.
14. Bei erfolgreicher Anfechtung des Prozessvergleichs entfällt die materiell-rechtliche Wirkung des Vergleichs und damit muss auch die prozessuale Beendigung des Rechtsstreits entfallen. Dieser ist fortzuführen.
15. Bei Zahlungsklagen, die nach Anspruchsgrund und nach Höhe streitig sind, kann das Gericht ein Grundurteil erlassen, wenn es zur Erkenntnis gekommen ist, dass ein Anspruch jedenfalls *dem Grunde nach* besteht (§ 304 Abs. 1 ZPO) Im Endurteil kann dann noch über die Höhe des Anspruchs geurteilt werden. Wo bereits dem Grunde nach *kein* Anspruch besteht, ist ein Grundurteil unzulässig, vielmehr kann die Klage insgesamt abgewiesen werden.
16. Soweit ein „Zwischenstreit“ zur Entscheidung reif ist, kann darüber durch Zwischenurteil entschieden werden (§ 303 ZPO). Solche Zwischenstreite können sich auf die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels, die Begründetheit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs oder die Zulässigkeit einer Klage sein.
17. Vorbehaltsurteile können im Prozess bei zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen ergehen, wenn die Klageforderung entscheidungsreif ist, die Entscheidung steht dann unter dem Vorbehalt der Entscheidung im über die Aufrechnungsforderung im Nachverfahren. Stellt sich die Aufrechnungsforderung im Nachverfahren als begründet heraus, ist das Vorbehaltsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Ist die Aufrechnungsforderung unbegründet, wird das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt.
18. Entscheidungsreife i.S. von § 300 Abs. 1 ZPO liegt vor, wenn kein Parteivortrag mehr gehalten werden soll (oder wegen Präklusion gehalten werden darf) und alle entscheidungsrelevanten Beweise erhoben worden sind.
19. Das Endurteil hat ein Rubrum (Urteilskopf), eine Urteilsformel, einen Tatbestand und Entscheidungsgründe mit Unterschrift des erkennenden Richters.
20. Zunächst beginnt der „Tatbestand“ mit den zwischen den Parteien unstreitigen Fakten, dann folgt der streitige Klägervortrag, der in den Klägerantrag mündet. Dem folgen der Beklagtenantrag und der streitige Beklagtenvortrag. Schließlich gibt es noch Hinweise zu durchgeführten Beweiserhebungen.

21. Die Kostengrundentscheidung regelt, wer von den Parteien welche prozentualen Anteile an den Kosten tragen muss („Kostenquote“). Welche Eurobeträge aufgrund welcher Kostenpositionen das rechnerisch ergibt, steht nicht im Urteil. Das rechnet der Urkundsbeamte bei der Kostenfestsetzung aus.
22. Prinzip der Kostentragung ist: Wer verliert, bezahlt. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 91 Abs. 1 ZPO. Verlieren beide Parteien teilweise, so sind die Kosten entweder gegeneinander aufzuheben (jeder trägt seine Kosten selbst), oder verhältnismäßig zu teilen (Kostenquote K: 1/3, B: 2/3). Darüber hinaus gibt es noch das Prinzip der „Einheitlichkeit der Kostenentscheidung“, d.h. alle Kosten des Rechtsstreits werden zusammengerechnet und dann in einer Quote verteilt.
23. Die Kostentrennung ist eine Ausnahme des Prinzips der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung. Die Kosten bestimmter Prozessabschnitte können einer Partei unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits auferlegt werden, sie werden also von den übrigen Kosten abgesondert, getrennt. Das ist etwa bei den Kosten der *Wiedereinsetzung*, der *Klagerücknahme*, der *Verweisung* oder der *Säumnis* der Fall.
24. Die Sicherheitsleistung steht im Zusammenhang damit, dass die Partei, die aus einem erstinstanzlichen Verfahren als Gewinner hervorgeht, gegen die andere Partei bereits „vorläufig“ die Zwangsvollstreckung wegen bestimmter Geldforderungen betreiben kann, obwohl das Urteil in zweiter Instanz noch aufgehoben werden kann. Damit die zwangsweise vollstreckten Beträge vom Vollstreckungsschuldner auch wieder zurückverlangt werden können, muss der Vollstreckungsgläubiger vor Vollstreckung Sicherheit leisten (§ 709 ZPO). Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einem Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, kann auch ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckt werden.
25. Schreib-, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil dürfen durch Berichtigungsbeschluss jederzeit korrigiert werden (§ 319 Abs. 1 ZPO). Auf Antrag kann der Tatbestand des Urteils bei Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüchen berichtigt werden (§ 320 ZPO). Schließlich ist eine Urteilsergänzung möglich, wenn der Richter vergessen hat, über geltend gemachte Haupt- oder Nebenforderungen oder über die Kosten zu entscheiden (§ 321 ZPO).
26. Formelle Rechtskraft verhindert die Angreifbarkeit des Urteils, weil die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, kein Rechtsmittel vorgesehen ist oder beide Parteien auf Rechtsmittel verzichtet haben. Materielle Rechtskraft macht eine formal rechtskräftige Entscheidung inhaltlich verbindlich, d.h. über den Streitgegenstand ist abschließend entschieden, er kann in keinem weiteren Verfahren nochmals behandelt werden.
27. Eine Aufrechnungsforderung erwächst in Rechtskraft, wenn über sie entschieden wurde, obwohl dies dem Tenor nicht zu entnehmen ist, weil mit der Aufrechnung die Klageforderung ganz oder teilweise zu Fall gebracht wurde.

28. Bei einem Urteil über zukünftig fällig werdende Leistungen, z.B. Unterhalt, ist bei einer nachträglichen wesentlichen Veränderung der maßgeblichen Umstände eine Änderung des Urteils unter „Durchbrechung“ der Rechtskraft möglich (§ 323 ZPO).
29. Hat der Anwalt versäumt, einen Kostenvorschuss zu verlangen und bezahlt der Mandant die Anwaltsrechnung nicht, so kann der Anwalt die Kostenfestsetzung gegen seinen eigenen Mandanten beantragen. Mit Hilfe des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Gerichts kann er dann die Kosten „vollstrecken“ lassen.